

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

**Referentenentwurf einer Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den
Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

vom 25. Mai 2020

Die ABDA begrüßt die Absicht, die mit dem Zweiten Bevölkerungsschutzgesetz geschaffene Möglichkeit zu nutzen, Abweichungen von den ausbildungsbezogenen Vorschriften für die Gesundheitsfachberufe zu ermöglichen und dabei insbesondere auch die Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin bzw. zum pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) zu erfassen. Die im Entwurf vorgesehenen Vorschriften werden daher von uns befürwortet. Zu einzelnen Aspekten nehmen wir wie folgt Stellung:

Aufgabenzuweisung in Prüfungsausschüssen

In § 4 Abs. 2 des Referentenentwurfs ist vorgesehen, dass bei einer Verkleinerung des Prüfungsausschusses Aufgaben, die bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugewiesen sind, den verbleibenden Mitgliedern zugewiesen werden. Als Beispiele werden in der Begründung die Notengebung oder die Teilnahme an der Prüfung genannt. Ein weiterer für die PTA-Prüfung relevanter Anwendungsfall ist z.B. § 15 Abs. 2 PTA-AprV, wonach die Prüfung des Fachs „Apothekenpraxis“ von den betreffenden Fachprüfern – u.a. einem externen, in einer Apotheke tätigen Apotheker – abzunehmen und zu benoten ist. Wir gehen davon aus, dass bei eventueller Nichtverfügbarkeit externer Apotheker auch Lehrkräfte der PTA-Schulen eingesetzt werden können, die hinreichende Praxiserfahrung als Apotheker haben. Dies könnte in der Begründung zu § 4 Abs. 2 zusätzlich klargestellt werden.

Ausbildungsdauer

Die in § 3 des Referentenentwurfs vorgesehene Verlängerung der Ausbildungsdauer, um einen Ausgleich der jeweiligen theoretischen und praktischen Defizite zu erreichen, ist grundsätzlich zwar zu befürworten. Aus Sicht der betroffenen PTA-Schülerinnen und PTA-Schüler entsteht dabei aber eine doppelte Belastung: zum einen können sie erst später als geplant in den Beruf einsteigen, und zum anderen müssen sie länger das anfallende Schulgeld zahlen. Etwa zwei Drittel der PTA-Schulen sind in privater Trägerschaft. Dort müssen die Schüler bis zu 400 € Schulgeld im Monat bezahlen. Inwiefern hier unterstützende finanzielle Zuschüsse erfolgen können, sollte erwogen werden.

Es stellt sich an dieser Stelle auch die Frage, inwiefern – wenn das Ausbildungsziel erreicht werden kann – unter diesen besonderen Umständen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde der Stundenumfang des Unterrichts in einem angemessenen Rahmen reduziert werden kann. Auch die Zeit der praktischen Ausbildung in Apotheken kann ggf. durch Schichtdienste mit verringerter Stundenzahl oder temporäre Schließungen wegen der Pandemie beeinträchtigt werden. Wir regen an zu prüfen, ob die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen diese möglichen Fallgestaltungen hinreichend abdecken. Gegebenenfalls könnte sich eine konkretisierende Regelung mit Blick auf die einheitliche Umsetzung bereits heute am PTA-Berufsgesetz orientieren, das zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt und nach der bis zu 10% Fehlzeiten auf den theoretischen und praktischen Unterricht sowie auf die praktische Ausbildung anrechenbar sind und die damit deutlich über die derzeit gültige Regelung hinausgeht. Vergleichbare Regelungen finden sich bereits in anderen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe.

Zulassung zur Prüfung

§ 4 PTA-APrV fordert für die Prüfungszulassung die Vorlage bestimmter Unterlagen, z.B. eines Nachweises über einen Erste-Hilfe-Kurs. Die Verfügbarkeit kann aber in Abhängigkeit von der Pandemielage eingeschränkt sein. Wir regen daher an, zumindest eine Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt der Vorlage bis spätestens zum Prüfungstermin zu ermöglichen. Erste-Hilfe-Kurse könnten ggf. durchaus auch noch nachträglich belegt werden.